

1 Regeln

- Die Regatta unterliegt den Regeln, wie sie in den "Wettfahrtregeln Segeln 2017-2020" der ISAF definiert sind.
- Es gelten die Zusätze von Swiss Sailing.
- Die Schutzgebiete des Sempachersee sind zu beachten.
- **Regeländerungen**
- Flagge Y, gesetzt an Land oder auf einem Funktionsboot, bedeutet: Persönliche Auftriebsmittel sind entsprechend WR 40 während des gesamten Aufenthalts auf dem Wasser zu tragen. Dies ändert das Vorwort zum Teil 4 der WR.

2 Mitteilungen für Teilnehmer

- Mitteilungen für die Teilnehmer werden am „Offiziellen Anschlagbrett" ausgehängt. Sie befindet sich beim Clubhaus.

3 Änderungen der Segelanweisungen

- Jede Änderung der Segelanweisungen wird spätestens eine Stunde vor Auslaufbereitschaft des Tages, an dem sie in Kraft tritt, ausgehängt. Änderungen im Zeitplan der Wettfahrten, werden jedoch bis 19 Uhr des Tages, bevor sie in Kraft treten, ausgehängt.

4 Signale an Land

- Signale an Land werden am Flaggenmast gesetzt.

L	~ é	Eine Bekanntmachung für die Teilnehmer wurde am offiziellen Anschlagbrett ausgehängt
AP	~ ~ é ~ ê	Weitere Wettfahrten sind verschoben. Ein Ankündigungssignal erfolgt frühestens 30 Minuten nach dem Streichen.
Y	~ é	Die persönlichen Auftriebsmittel sind in Ergänzung der Regel 40 während dem gesamten Aufenthalt auf dem Wasser zu tragen

5 Zeitplan der Wettfahrten (siehe Ausschreibung!)

- Ankündigungssignal zur ersten Wettfahrt: 13.00 Uhr.
- Anzahl der Wettfahrten: 6, max. 4 pro Tag
- Die Wettfahrten werden in der Reihenfolge ihrer Durchführung und gültigen Beendigung nummeriert.

6 Klassen-Flaggen

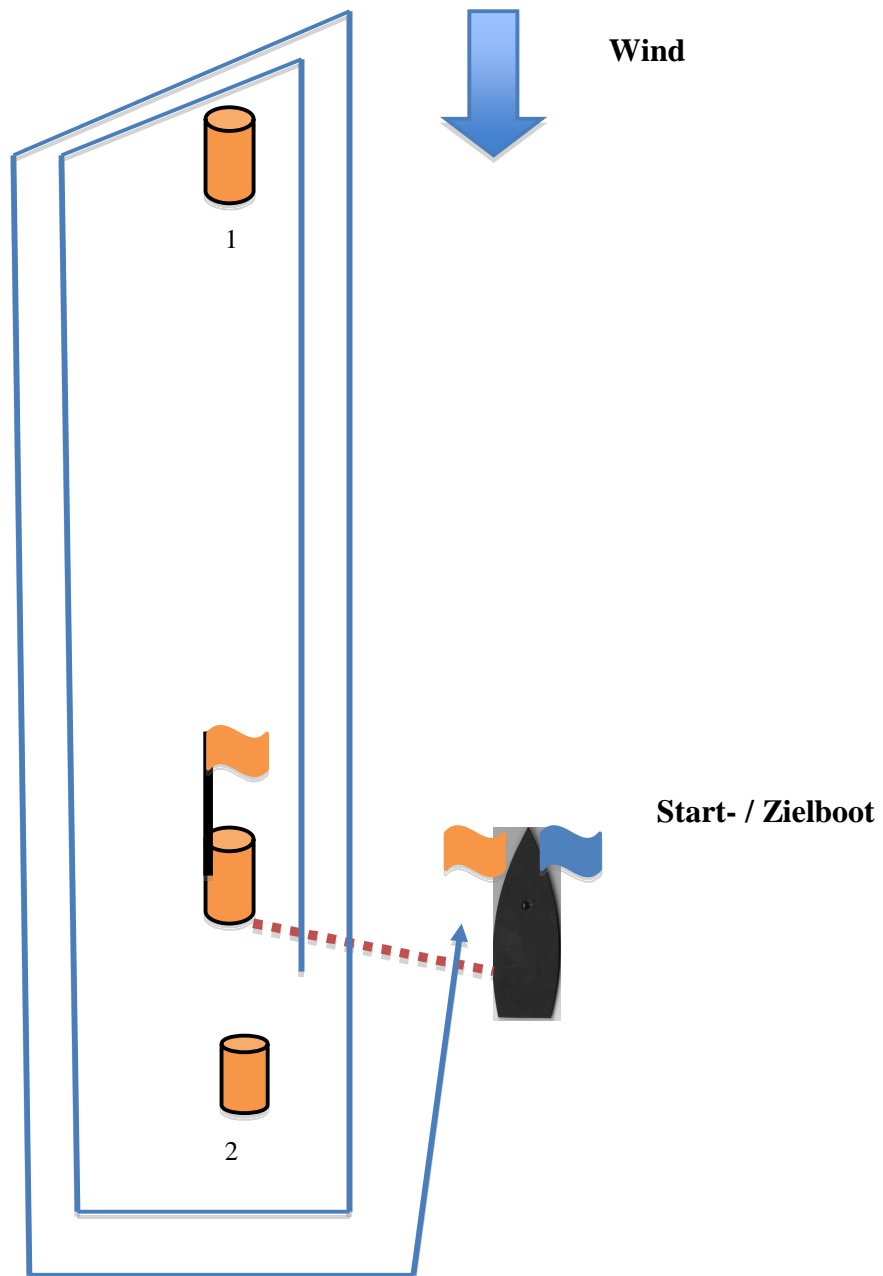
- Weisse Flaggen mit Klassenzeichen.

7 Wettfahrtgebiete

- Ganzer Sempachersee.

8 Bahnen

- Die Wettfahrtleitung legt vor dem Startsignal gegen den Wind Bahnmarke 1. Die Bahnmarke 2 wird gemäss Bahnplan ausgelegt.
- Die Bahnmarken sind **Backbord** zu runden.



9 Bahnmarken

- Die Bahnmarken sind orangefarbene zylinderförmige Bojen.

10 Anmeldung am Startboot

- Zur Anwesenheitskontrolle müssen alle Boote vor dem Ankündigungssignal der ersten Wettfahrt jedes Wettfahrttages das Startboot am Heck im Abstand von höchstens 25 m passieren.

11 Start

- Die Wettfahrten werden gemäss WR 26 gestartet, wobei das Ankündigungssignal 5 Minuten vor dem Startsignal erfolgt.
- Die Startlinie wird gebildet durch die Peilspiere mit orangefarbener Flagge auf dem Startboot und eine orangefarbene Boje mit orangefarbener Flagge.
- Boote, die nicht innerhalb von 4 Minuten nach ihrem Startsignal starten, werden als DNC oder DNS gewertet (Ergänzung WR 28.1 und Änderung WR A4).
- Boote, deren Ankündigungssignal noch nicht gegeben wurde, müssen sich vom Startgebiet fernhalten.
- Das Ankündigungssignal für jede folgende Klasse wird mit dem Startsignal der vorangehenden Klasse gegeben.
- Eine durch einen allgemeinen Rückruf zurückgerufene Klasse startet am Schluss der startenden Klassen.

12 Ziel

- Die Ziellinie wird gebildet durch die Peilspiere mit orangefarbener Flagge auf dem Zielboot und eine orangefarbene Zielboje mit orangefarbener Flagge.
- Flagge „T“ auf dem Zielboot bedeutet; ein neuer Start ist vorgesehen
- Diese Beschreibung findet keine Anwendung, wenn WR 32.2 zutrifft!

13 Ziel bei abgekürzter Bahn

- Das Ziel kann nach WR 32.2(a) an jeder Rundungsbahnmarke sein.

14 Zeitlimits

- Boote, die nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem Zieldurchgang des ersten Bootes durchs Ziel gehen, werden als DNF gewertet. Dies ändert WR 35 und Anhang A 4.1.

15 Strafsystem

- Boote, die nach WR 44.1 und 44.2 eine Strafe ausgeführt haben oder von der Wettfahrt zurückgetreten sind, müssen dies innerhalb der Protestfrist in der am „Offiziellen Anschlagbrett“ ausgehängten Bestätigungsliste eintragen. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.

16 Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung

- Die Protestabsicht muss der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitgeteilt werden. Bei Booten, die nicht durchs Ziel gehen, genügt es, wenn diese Mitteilung bis zum Ende der Wettfahrt bei einem Funktionsboot oder beim Regattabüro erfolgt.
- Protestformulare sind im Wettfahrtbüro erhältlich. Die Proteste müssen dort innerhalb der Protestfrist eingereicht werden.
- Die Protestfrist beträgt 60 Minuten nach dem Ende der letzten Tageswettfahrt oder dem Ende der Startverschiebung.

- Das Ende der Protestfrist wird am „Offiziellen Anschlagbrett“ ausgehängt (Signalfolge L wird mit 1 Schallsignal gesetzt).
- Bekanntmachungen von Protesten durch die Wettfahrtleitung oder das Schiedsgericht werden zur Information nach WR 61.1 (b) ausgehängt.
- Beginn, Reihenfolge und Ort werden spätestens 30 Minuten nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- Protestparteien und Zeugen haben sich rechtzeitig vor dem Protestraum bereit zu halten.
- Vermessungsproteste oder Einwendungen, deren Feststellung bereits früher zumutbar gewesen wäre, werden am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.
- In Abänderung von WR 66 müssen am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme bei Protesten des Vortages innerhalb der Protestfrist und sonst innerhalb von 30 Minuten nach Verkünden der Entscheidung eingereicht werden.

17 Wertung

- Die Regattaserie wird gewertet, wenn 1 Wettfahrt gültig beendet wurde.
- Streichresultate: Wenn 4 oder mehr gültige Wettfahrten beendet wurden, wird ein Resultat gestrichen.

18 Sicherheitsbestimmungen

- Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss die Wettfahrtleitung sobald wie möglich davon in Kenntnis setzen (Telefon: siehe **Notfallzettel**).

19 Funktionsboote

- Boote der Wettfahrtleitung sind mit **orangenen Flaggen** gekennzeichnet.
- Boote des Schiedsgerichtes sind mit weissen (oder **gelben**) **Flaggen** mit der Aufschrift **JURY** oder J gekennzeichnet.

20 Preise

- Jeder Teilnehmer erhält einen Erinnerungspreis.

21 Haftungsausschluss

- Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes Teilnehmers, zu entscheiden, ob er startet, eine Wettfahrt fortsetzt und beendet oder gegebenenfalls aufgibt (siehe WR 4). Durch die Meldung und Teilnahme verzichtet jeder Teilnehmer auf die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen jeder Art gegenüber dem veranstaltenden Club und den für die Durchführung verantwortlichen Personen.

22. Versicherung

- Jedes teilnehmende Boot muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit Gültigkeit für Wettfahrten verfügen.